

Effizienzanalyse «light»; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2015)

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Angestellte können sich ab Erreichen des 60. Altersjahres vorzeitig, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen.

² *Aufgehoben.*

³ Bei vorzeitiger Pensionierung kann in finanziellen Härtefällen:

- a. (*neu*) die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung durch entgangene Prämienzahlungen mittels Einlage des Kantons in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden;
- b. (*neu*) bis zur Erreichung des ordentlichen gesetzlichen AHV-Alters eine Übergangsrente im Umfang von 80 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente bezahlt werden. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.

⁴ Die in Absatz 3 aufgeführten Leistungen werden gekürzt, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.

Art. 44 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung durch entgangene Prämienzahlungen wird mittels Einlage des Kantons in die Pensionskasse ausgeglichen.

³ In finanziellen Härtefällen kann eine Rente gemäss Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b gewährt werden.

2.

GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)

Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Für Dienstleistungen der kantonalen Jagdbehörde und der Wildhut werden Gebühren erhoben, insbesondere für:

- a. Einsätze bei Schadenfällen;
- b. von Dritten veranlasste Massnahmen;
- c. Führungen und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3.

GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) vom 4. Mai 1997 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3 (neu)

³ Das zuständige Departement kann Teile der Fischbrut- und Aufzuchtanlagen verpachten, soweit die gesetzlichen Aufgaben in Absatz 1 dennoch erfüllt werden können.

Art. 22a (neu)

Entschädigung für Dienstleistungen

¹ Für Dienstleistungen der kantonalen Fischereibehörde werden Gebühren erhoben, insbesondere für:

- a. Einsätze bei Schadenfällen;
- b. Mithilfe zur Durchführung fischereirechtlicher Massnahmen;
- c. Führungen und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4.

GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 7. Mai 2006 (Stand 1. Juli 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 13a (neu)

Höhe der Prämienvebilligung

¹ Die Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt, höchstens aber der effektiven Jahresprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der anspruchsberechtigten Person.

Art. 21 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Personen, die mehrmals oder über wenige Monate wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, wird die effektive Jahresprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung verbilligt, höchstens bis zum Betrag der Richtprämie.

5.

GS VIII D/5/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Die Familienzulagen und die jeweiligen Verwaltungskosten werden wie folgt finanziert:

b. (*geändert*) für Nichterwerbstätige durch Beiträge der Nichterwerbstätigen und durch den Kanton.

² Die Familienausgleichskassen setzen die Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens fest. Den Beitrag für Nichterwerbstätige setzt der Regierungsrat einheitlich für alle das vorliegende Gesetz vollziehenden Familienausgleichskassen fest.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Landsgemeinde beauftragt den Regierungsrat, ihre Beschlüsse betreffend diese Vorlage und der separaten Vorlage betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des EG KVG verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.